

**Beilage zum Oberhirtlichen Verordnungsblatt Nr. 14/2002**

# **Messstipendien, Stolgebühren, Gottesdienststiftungen im Bistum Speyer**

herausgegeben von der Abteilung Kirchliches Recht des  
Bischöflichen Ordinariats Speyer

Oberrechtsrat i. K. Dr. Christian Huber

**Stand: Januar 2003**

## Vorwort

Im Lauf der Jahre hat es immer wieder Anordnungen und Hinweise zur Handhabung der Messstipendien in der Diözese Speyer gegeben. Nicht immer war für jeden Rechtsanwender ersichtlich, welche Anordnung noch galt, welcher Hinweis an welcher Stelle zu finden und was inzwischen obsolet geworden war. Eine Zusammenfassende Neuordnung war dringend erforderlich.

Sie erfolgte in einem ersten Schritt mit der „Ordnung für Gottesdienststiftungen im Bistum Speyer“, die am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist. Zum 1. Januar 2003 folgt nun die neue „Stipendien- und Stolgebührenordnung“.

Damit alle Pfarreien das geltende Recht und alle wichtigen Informationen zum Thema in handlicher Form gebündelt zur Verfügung haben, wurde diese Beilage des Oberhirtlichen Verordnungsblattes erstellt. Sie enthält neben den Rechtsquellen (Stipendien- und Stolgebührenordnung, Ordnung für Gottesdienststiftungen mit Errichtungsformular, Bestimmungen des CIC) auch eine Zusammenfassung der Hinweise zum Umgang mit Messstipendien sowie die Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz über Sinn und Zweck der Messstipendien. Ein Rückgriff auf frühere Ausgaben des OVB wird damit entbehrlich.

Speyer im Dezember 2002

Dr. Christian Huber

## **Inhaltsverzeichnis**

I. MESSSTIPENDIEN UND STOLGEBÜHREN . . . . .	4
A. Stipendien- und Stolgebührenordnung für das Bistum Speyer . . . . .	4
B. Hinweise zur Stipendien- und Stolgebührenordnung . . . . .	6
C. Bestimmungen des CIC über Messstipendien und Stolgebühren . . . . .	9
D. Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz zu Messstipendien . . . . .	13
II. GOTTESDIENSTSTIFTUNGEN . . . . .	17
E. Ordnung für Gottesdienststiftungen im Bistum Speyer . . . . .	17
F. Formblatt „Errichtung einer Gottesdienststiftung“ . . . . .	21
G. Bestimmungen des CIC über Messstiftungen . . . . .	24

# **I. MESSSTIPENDIEN UND STOLGEBÜHREN**

## **A. Stipendien- und Stolgebührenordnung für das Bistum Speyer**

(OVB 2002, S. 251 f)

Mit Genehmigung des Erzbischofs von Bamberg vom 31. Oktober 2002 wird in Übereinstimmung mit der bisherigen diözesanen Praxis und in Anlehnung an die durch den Konvent der Bischöfe der Kirchenprovinz Bamberg getroffene Regelung folgende Stipendien- und Stolgebührenordnung für die Diözese Speyer erlassen.

### **1. Messstipendien**

Das vom Gläubigen für eine Messintention zu gebende Stipendium beträgt 10,- € für eine Messe mit Orgel und 3,- € für eine Messe ohne Orgel.

Alle als Messstipendien gegebenen Beträge – auch für Binations- und Trinationsmessen – sind in voller Höhe an die jeweilige Kirchenkasse abzuführen, in deren Haushalt zu vereinnahmen und für kirchliche Zwecke zu verwenden. Der das Messstipendium annehmende Priester übernimmt lediglich das Inkasso und erfüllt insoweit eine treuhänderische Funktion ohne jede Verfügungsgewalt.

Den Wünschen der Gläubigen in Bezug auf Messintentionen ist auch dann nachzukommen, wenn die erbetenen Messen nicht am Ort persolviert werden können.

Für jede Messe darf nur ein Messstipendium angenommen werden. Werden für einen Termin, der schon durch eine Messintention belegt ist, weitere Intentionen erbeten, sind diese zur Weiterleitung an andere Priester zur Persolvierung anzunehmen. Voraussetzung dazu ist das Einverständnis des Gebers (c. 954 CIC).

Die Intentionen der weitergegebenen Messen können in das öffentliche Gedenken (z.B. bei Bekanntgabe der Gottesdienstordnung oder durch Abdruck im Pfarrbrief) und in die Fürbitten aufgenommen werden.

Die Messstipendien der nicht persolvierten Messen werden gemäß c. 955 § 1 CIC – in der Regel über das Bischöfliche Ordinariat – an andere Priester zur Persolvierung weitergegeben.

Die Messstipendien sind ohne Abzug weiterzugeben; es ist nicht statthaft, die Messstipendien für die im Gottesdienstanzeiger angegebenen, aber nicht persolvierten Messintentionen sonstigen guten Zwecken zuzuführen.

## **2. Gestiftete Messen**

Für gestiftete Messen gilt die Ordnung für Gottesdienststiftungen im Bistum Speyer vom 31. Januar 2002 (OVB 2002, S. 51–55) in der jeweils geltenden Fassung.

## **3. Stolgebühren**

Die Gläubigen haben das Recht, Sakramente und Sakramentalien zu empfangen, ohne dafür jeweils einen besonderen Beitrag leisten zu müssen.

Stolgebühren sind Beiträge für die Aufwendungen der jeweiligen Kirchenstiftung und stehen generell der jeweiligen Kirchenkasse zu.

Stolgebühren, die letztmals am 1. August 1958 festgesetzt worden sind (OVB 1958, S. 119 f: Taufe 2,00 DM; Trauung 12,00 DM; Beerdigung 8,00 DM), werden in der Diözese Speyer weiterhin nicht urgiert. Soweit sie in einzelnen Pfarreien erhoben werden, findet eine Aufteilung der Gebührensätze in Anteile für einzelne Personen nicht statt. Der gesamte Betrag ist an die jeweilige Kirchenkasse abzuführen, in deren Haushalt zu vereinnahmen und für kirchliche Zwecke zu verwenden.

Für die mit Trauungen und Beerdigungen verbundenen Gottesdienste gilt Ziff. 1.

Sonderleistungen (Organist, Schola, Blumenschmuck, etc.) gehören nicht zu den Stolgebühren und können eigens in Rechnung gestellt werden.

## **4. Inkrafttreten**

Diese Stipendien- und Stolgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Zugleich tritt die Stipendien- und Stolgebührenordnung vom 18.12.1990 (letztmals veröffentlicht OVB 1998, S. 197–200) außer Kraft. Andere früher erlassene Bestimmungen verlieren ihre Geltung, soweit sie dieser Ordnung entgegenstehen.

Speyer, den 12. November 2002



Dr. Anton Schlembach  
Bischof von Speyer

## **B. Hinweise zur Stipendien- und Stolgebührenordnung**

(OVB 2002, S. 260–263)

Zum 1. Januar 2003 tritt eine neue Stipendien- und Stolgebührenordnung für die Diözese Speyer in Kraft, die sich an der von den Bischöfen der bayerischen Kirchenprovinzen beschlossenen Ordnung orientiert. Die bereits seit einem Jahr geltenden Stipendiensätze werden durch die neue Ordnung nicht verändert.

Im Folgenden werden ergänzend einige wichtige Hinweise zur Praxis der Messstipendien gegeben. Diese ersetzen die bereits früher an verschiedenen Stellen des OVB erfolgten Veröffentlichungen zu dem Thema.

### **1. Grundsatz**

Für jedes angenommene Stipendium ist eine eigene Heilige Messe zu feiern. Es ist nicht erlaubt, mehrere Messstipendien durch eine einzige Heilige Messe zu persolvieren.

Das Dekret der Kleruskongregation vom 22.02.1991, mit dem unter bestimmten Bedingungen „plurintentionale Messen“ ermöglicht wurden, ist auf Grund einer Sonderregelung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz nicht in Kraft (vgl. OVB 1993, S. 385).

### **2. Applikationspflicht an Sonn- und Feiertagen**

Pfarrer und Pfarradministratoren sind gemäß cc. 534 §§ 1 und 2 bzw. 540 § 1 CIC an die Applikationspflicht gebunden. Das heißt, sie müssen an Sonntagen und anderen gebotenen Feiertagen eine Messe für die ihnen anvertrauten Gläubigen feiern. Dabei genügt eine Messe auch dann, wenn ihnen die Seelsorge für mehrere Pfarreien übertragen ist. Für diese Messe, die „Pfarrgottesdienst“, „Amt für die Pfarrgemeinde“ oder ähnlich genannt wird, darf kein Stipendium angenommen werden.

### **3. Keine Messstipendien für Wortgottesdienste**

Messintentionen und damit verbundene Messstipendien dürfen nur für Heilige Messen angenommen werden. Durch einen Wortgottesdienst können keine Messintentionen persolvieren werden. Es dürfen daher auch keine Stipendien für einen Wortgottesdienst angenommen werden.

Wurde ein Stipendium angenommen, weil zum Zeitpunkt der Annahme noch nicht abzusehen war, dass am vorgesehenen Tag keine Eucharistiefeier würde stattfinden können, so ist zu einem späteren Zeitpunkt eine Heilige Messe in der angenommenen Intention zu feiern oder die Intention zusammen mit dem Stipendium zur Persolvierung weiterzuleiten.

Selbstverständlich kann in einem Wortgottesdienst für die Verstorbenen besonders gebetet werden. Darauf darf in der Gottesdienstordnung auch hingewiesen werden. In der Formulierung muss jedoch unbedingt das Missverständnis vermieden werden, mit dem Wortgottesdienst würde ein angenommenes Messstipendium persolviert.

#### **4. Nennung von weitergegebenen Messintentionen**

Werden Messstipendien, die innerhalb der Pfarrei nicht persolviert werden können, mit dem Einverständnis des Stipendiengabers an andere Priester weitergegeben, so kann der damit verbundenen Intention gleichwohl innerhalb einer Messfeier gedacht werden. Es ist jedoch bei dieser Messfeier wie auch in der Gottesdienstordnung stets darauf hinzuweisen, dass das Stipendium zur Persolvierung weitergeleitet wurde.

#### **5. Weiterleitung von Messstipendien über das Bischöfliche Ordinariat**

Das Bischöfliche Ordinariat – Diözesanstelle Weltkirchliche Aufgaben – leitet Messstipendien, die nicht persolviert werden können, an Priester weiter, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf Messstipendien angewiesen sind.

In weiten Teilen Afrikas und Lateinamerikas ist die Grundversorgung eines Priesters gesichert, wenn er täglich ein Messstipendium von 5,- € erhält. Sind die Stipendien niedriger, so muss der zuständige Bischof noch zusätzliche Versorgungsquellen für seine Priester erschließen, was oft sehr schwierig ist.

Aus Gründen der Existenzsicherung bedürftiger Priester und zugleich der Verwaltungsvereinfachung werden daher vom Bischöflichen Ordinariat alle Messintentionen mit einem einheitlichen Stipendium von je 5,- € weitergeleitet.

Die Geistlichen werden gebeten, den Gläubigen diesen Verwendungszweck der Messstipendien zu erklären und so darauf hinzuwirken, dass die Gläubigen bei weiterzuleitenden Messintentionen freiwillig ein Stipendium in Höhe von 5,- € geben. Wo dies nicht möglich ist, werden die eingesandten Stipendien aus diözesanen Mitteln auf je 5,- € aufgestockt.

## **6. Stipendienbuch**

In jeder Pfarrei und bei jeder kirchlichen Institution, die Messstipendien annimmt, ist gemäß c. 958 CIC ein Stipendienbuch zu führen. Dieses Buch muss folgende Rubriken enthalten:

- Datum der Annahme des Messstipendiums,
- Höhe des Betrages,
- Name der Person, die das Stipendium gibt,
- Intention, die mit dem Stipendium verbunden ist,
- Datum der tatsächlichen Persolvierung des Stipendiums oder
  - Datum der Weiterleitung des Stipendiums und der Intention und
  - Name oder Bezeichnung des Empfängers.

Eine Vorlage kann als „Messstipendienheft“ bestellt werden beim Pilger-Verlag Speyer, Brunckstraße 17, 67346 Speyer, Tel. 06232/3 1830 (Bestell-Nr. 855). Das bisher gebräuchliche gebundene Buch (Bestell-Nr. 854) entspricht in seinen Rubriken nicht mehr ganz den oben genannten Voraussetzungen. Es kann jedoch dort, wo es in Gebrauch ist, zu Ende geführt und dort, wo die Gläubigen traditionell sehr viele Messintentionen bestellen, weiterhin verwendet werden. Dabei ist aber gewissenhaft darauf zu achten, dass die Weiterleitung eines Stipendiums immer mit Datum und Empfänger dokumentiert wird.

Das Stipendienbuch kann durch den Ordinarius oder einen von ihm Beauftragten jährlich geprüft werden. Es ist dem Definitor sowie dem Dekan oder einem anderen Beauftragten bei den von ihnen durchzuführenden Visitationen zur Prüfung vorzulegen.

Da seit 1. Januar 2000 alle Messstipendien uneingeschränkt an die betreffende Kirchenkasse weiterzuleiten sind, brauchen die in den Pfarreien tätigen Geistlichen kein eigenes Stipendienbuch mehr zu führen.

## **7. Abweichung von den Stipendiensätzen**

Die diözesan festgesetzten Stipendiensätze geben die verbindliche Obergrenze dessen an, was von einem Gläubigen verlangt werden darf, damit in der von ihm bestimmten Intention eine Heilige Messe gefeiert wird. Ein höheres Stipendium darf nur angenommen werden, wenn es freiwillig gegeben wurde.

Nur ausnahmsweise darf die Verpflichtung zur Feier einer Heiligen Messe gegen ein niedrigeres Stipendium angenommen oder auf das Stipendium ganz verzichtet werden. Eine solche Ausnahme liegt zum Beispiel dann



vor, wenn der um die Intention bittende Gläubige finanziell nicht in der Lage ist, das festgesetzte Stipendium aufzubringen.

Da es sich beim Messstipendium um Einnahmen der Kirchenkasse handelt, darf der Pfarrer nicht von sich aus generell auf das Messstipendium verzichten oder ein niedrigeres Stipendium festsetzen. Dies ist nur möglich, wenn ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrates die oberhirtliche Genehmigung erhalten hat.

## **8. Stolgebühren und Unkostenbeiträge**

Da in den meisten Pfarreien Stolgebühren nicht erhoben werden, ist auf eine Anpassung der Gebührensätze seitens der Diözese seit vielen Jahren verzichtet worden. Falls in einer Pfarrei Stolgebühren erhoben werden, dürfen höchstens die zuletzt 1958 von der Diözesansynode festgesetzten Beträge verlangt werden. Höhere Beträge dürfen angenommen werden, wenn sie freiwillig gegeben werden.

Nicht zu den Stolgebühren gehören Sonderleistungen, die von den Gläubigen anlässlich von Taufen, Trauungen und Beerdigungen ausdrücklich gewünscht werden. Sie können eigens in Rechnung gestellt werden. Insbesondere zählen dazu die Kosten für Organist, Kantor, Schola, Blumenschmuck etc..

Für die Benutzung der Pfarrkirche darf grundsätzlich keine Gebühr berechnet werden, wenn die Zuständigkeit des Pfarrers für die Feier gegeben ist.

## **C. Bestimmungen des CIC über Messstipendien und Stolgebühren**

### **1. Messstipendien**

**Can. 945** – § 1. Gemäß bewährtem Brauch der Kirche ist es jedem Priester, der eine Messe zelebriert oder konzelebriert, erlaubt, ein Messstipendium anzunehmen, damit er die Messe in einer bestimmten Meinung appliziert.

§ 2. Den Priestern wird eindringlich empfohlen, die Messe, auch wenn sie kein Messstipendium erhalten haben, nach Meinung der Gläubigen, vor allem der Bedürftigen zu feiern.

**Can. 946** – Die Gläubigen, die ein Stipendium geben, damit eine Messe nach ihrer Meinung appliziert wird, tragen zum Wohl der Kirche bei und beteiligen sich durch dieses Stipendium an deren Sorge für den Unterhalt der Bediensteten und der Werke.

**Can. 947** – Von dem Messstipendium ist selbst jeglicher Schein von Geschäft oder Handel gänzlich fernzuhalten.

**Can. 948** – Es sind gesonderte Messen nach den Meinungen zu applizieren, für die je ein, wenn auch geringes, Stipendium gegeben und angenommen worden ist.

**Can. 949** – Wer verpflichtet ist, eine Messe zu feiern und zu applizieren nach Meinung derer, die ein Stipendium gegeben haben, bleibt dazu verpflichtet, auch wenn ohne seine Schuld empfangene Stipendien verlorengegangen sind.

**Can. 950** – Wenn eine Geldsumme für die Applikation von Messen ohne Angabe der Zahl der zu feiernden Messen gespendet wird, ist die Zahl nach der am Aufenthaltsort des Gebers geltenden Stipendienordnung zu berechnen, außer es ist eine andere Absicht des Gebers rechtmäßig zu vermuten.

**Can. 951** – § 1. Ein Priester, der mehrere Messen am selben Tag feiert, kann jede einzelne nach der Meinung applizieren, für die ein Stipendium gegeben worden ist; dabei gilt jedoch, dass er, außer an Weihnachten, nur das Stipendium für eine einzige Messe zu Eigen erwirbt, die übrigen aber den vom Ordinarius vorgeschriebenen Zwecken zuzuführen hat; irgendeine Vergütung aus einem außerhalb der Applikation liegenden Grund ist dagegen zulässig.

§ 2. Ein Priester, der am selben Tag eine weitere Messe konzelebriert, kann aus keinem Rechtsgrund dafür ein Stipendium annehmen.

**Can. 952** – § 1. Dem Provinzialkonzil oder dem Konvent der Bischöfe einer Provinz obliegt es, für die gesamte Provinz durch Dekret festzulegen, welches Stipendium für die Feier und die Applikation einer Messe zu

geben ist; es ist keinem Priester erlaubt, eine höhere Summe zu verlangen; er darf jedoch ein freiwillig gegebenes Stipendium, das höher ist als festgesetzt, für die Applikation einer Messe annehmen, ebenso auch ein geringeres.

§ 2. Wo ein derartiges Dekret fehlt, ist das in der Diözese geltende Gewohnheitsrecht zu beachten.

§ 3. Auch die Mitglieder jedweder Ordensinstitute müssen sich an dieses Dekret bzw. das am Ort geltende Gewohnheitsrecht gemäß den §§ 1 und 2 halten.

**Can. 953** – Niemand darf mehr Stipendien für persönlich zu applizierende Messen annehmen, als er innerhalb eines Jahres applizieren kann.

**Can. 954** – Wenn in bestimmten Kirchen oder Kapellen die Feier von mehr Messen erbeten wird, als dort gefeiert werden können, darf deren Feier anderswo erfolgen, soweit nicht die Spender ausdrücklich ihren gegenteiligen Willen bekundet haben.

**Can. 955** – § 1. Wer die Feier von Messen, die zu applizieren sind, anderen überlassen möchte, hat baldmöglichst ihre Feier ihm genehmen Priestern anzuvertrauen, sofern für ihn nur feststeht, dass diese über jeden Einwand erhaben sind; er muss das empfangene Stipendium ohne Abzug weitergeben, wenn nicht mit Sicherheit feststeht, dass der die in der Diözese gebotene Summe übersteigende Betrag mit Rücksicht auf seine Person gegeben wurde; er ist auch verpflichtet, für die Feier der Messen Sorge zu tragen, bis er eine Bestätigung sowohl über die Übernahme der Verpflichtung als auch über den Empfang des Stipendiums erhalten hat.

§ 2. Die Zeit, in der die Messen zu feiern sind, beginnt mit dem Tag, an dem der Priester sie zur Feier angenommen hat, sofern nicht etwas anderes feststeht.

§ 3. Wer Messen anderen zur Feier anvertraut, hat unverzüglich die empfangenen Messen wie auch jene, die er anderen weitergegeben hat, in ein Buch einzutragen und dabei auch die Stipendien dafür anzugeben.

§ 4. Jeder Priester muss genau aufzeichnen, welche Messen er zu feiern angenommen und welche er gefeiert hat.

**Can. 956** – Alle Verwalter frommer Stiftungen bzw. zur Sorge um die Feier von Messen irgendwie Verpflichteten, und zwar jeder einzelne von ihnen, seien sie Kleriker oder Laien, haben die Messverpflichtungen, die nicht innerhalb eines Jahres erfüllt worden sind, an ihre Ordinarien in der von diesen festzulegenden Weise weiterzugeben.

**Can. 957** – Die Pflicht und das Recht, darüber zu wachen, dass die Messverpflichtungen erfüllt werden, haben in den Kirchen des Weltklerus der Ortsordinarius und in den Kirchen der Ordensinstitute bzw. der Gesellschaften des apostolischen Lebens deren Obere.

**Can. 958** – § 1. Der Pfarrer und der Rektor einer Kirche oder einer anderen heiligen Stätte, in denen gewöhnlich Messstipendien entgegengenommen werden, haben ein besonderes Buch zu führen, in dem sie genau die Zahl der zu feiernden Messen, die Meinung, das gegebene Stipendium und die vollzogene Feier aufzuzeichnen haben.

§ 2. Der Ordinarius ist verpflichtet, jedes Jahr diese Bücher selbst oder durch andere zu überprüfen.

## **2. Stolgebühren**

**Can. 848** – Der Spender darf außer den von der zuständigen Autorität festgesetzten Stolgebühren für die Sakramentspendung nichts fordern; er hat immer darauf bedacht zu sein, dass Bedürftige nicht wegen ihrer Armut der Hilfe der Sakramente beraubt werden.

**Can. 1181** – Was die Stolgebühren anlässlich des Begräbnisses betrifft, sind die Vorschriften des can. 1264 zu beachten, wobei aber sichergestellt sein muss, dass die Begräbnisfeier ohne Ansehen der Person gehalten und den Armen nicht die gebührende Begräbnisfeier vorenthalten wird.

## **D. Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz zu Messstipendien**

(OVB 1994, S. 138–141)

### **1. Den Himmel kann man nicht kaufen**

Die Praxis der Messstipendien stößt bei manchen Menschen in unserem Land auf Unverständnis und Ablehnung. Sie können nicht begreifen, dass es sinnvoll sein sollte, „Messen zu bestellen“, d. h. einem Priester Geld zu geben, damit er in eine Messfeier ein besonderes Anliegen des Bestellers einbezieht, z. B. eines Verstorbenen gedenkt. Beruht das ganze Stipendienwesen nicht auf der falschen Vorstellung, man könne Gnade kaufen und für Geld sein eigenes oder das Seelenheil anderer sichern? Die Frage, was denn „eine Messe koste“, zeige ja deutlich, dass hier so etwas wie ein Handel stattfände.

So liegt die Frage nahe, was denn eigentlich mit dem Brauch der Messstipendien gemeint ist. Man kann sie am besten mit einem Hinweis auf die Entstehung beantworten.

### **2. Messfeier – unsere gemeinsame Sache**

Die älteren Zeugnisse über die Feier des Herrenmahls zeigen, dass die Christen Gottesdienst als etwas verstanden, an dem alle mitwirken und beteiligt sind. So heißt es beispielsweise im ersten Korintherbrief (14,26): „Wenn ihr zusammenkommt, trägt jeder etwas bei“; dann werden dafür Beispiele von gottesdienstlichen Elementen genannt: einer einen Psalm, ein anderer eine Lehre, ein dritter eine Offenbarung.

Seit dem 2.–3. Jahrhundert war es Brauch, dass alle Mitfeiernden der Eucharistie (Bischof, Priester, Diakon, Laien) auch materielle Gaben mitbrachten, z. B. Brot und Wein. Soweit sie nicht für die Feier selbst gebraucht wurden, verwendete man sie für den Unterhalt des Klerus und vor allem für Bedürftige und Arme. An der Feier des Opfers Christi wollte man nicht teilnehmen ohne ein Zeichen der eigenen Opferbereitschaft. Diakonie – Hilfe für andere – und Liturgie – Feier der Heilstaten Gottes – waren eng miteinander verknüpft; innere Einstellung drückte sich in Zeichen aus.

### **3. Von der Messgabe zum Messstipendium**

Als sich im Laufe der Geschichte die Gestalt der Messfeier wandelte, wirkte sich das auch auf die Messgabe aus. Mit der Zeit entstand die Gewohnheit, die Namen der Spender sowie der Lebenden und Verstorbenen

zu nennen, deren besonders gedacht werden sollte. Sie sollten mit in das Opfer hineingenommen und als Glieder der feiernden Gemeinde Gott in Erinnerung gerufen werden. Das zur Messe mitgebrachte Opfer wurde dann allmählich als Gabe für das Nennen der Namen und für das Gebetsgedenken bei der Messfeier gesehen. Gleichzeitig begannen die Priester nach Weisung der Kirche, die Gaben nicht mehr in erster Linie als Spenden für die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche und für die Armenpflege zu betrachten, sondern als Beitrag zu ihrem oft geringen Lebensunterhalt. Der Klerus hörte daher auf, selbst Gaben zu bringen und nahm nur noch das Opfer der Gläubigen entgegen. Als Gegenleistung feierten die Priester die Messe nach der Meinung der Gläubigen, die eine Gabe gebracht hatten und diese erwarteten dafür Gnade und Segen für sich und ihr Anliegen.

#### **4. Noch zeitgemäß?**

Die Regelungen des gegenwärtigen kirchlichen Rechtsbuches gehen im Kern auf diese Entwicklung zurück, sind jedoch auch geprägt von dem Bemühen, jeden Anschein von Geschäft und Handel zu vermeiden.

Priester können Stipendien annehmen und verpflichten sich damit, eine Messe nach Meinung des Stipendiengabers zu feiern. Der Betrag des Stipendiums ist einheitlich für eine Kirchenprovinz (mehrere Diözesen) festgelegt. Für bestimmte Tage können aber etwa Pfarrer keine Stipendien annehmen, da sie z. B. an Sonn- und Feiertagen verpflichtet sind, die Messfeier für die ihnen anvertrauten Gemeinden (Pfarrgottesdienst, Messfeier für die Gemeinde) zu halten. Angemessen und sehr erwünscht bleibt die Teilnahme des Stipendiengabers an der von ihm bestellten Messe. Sie bringt den ursprünglichen Zusammenhang von Messgabe und Messfeier am deutlichsten zum Ausdruck. Doch behält ein Stipendium für eine Messe, an deren Teilnahme der Geber verhindert ist, durchaus seinen Sinn, besonders wenn er sich innerlich der Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn anschließt.

In großen Teilen der Kirche sind die Stipendien ein wichtiger Beitrag für den Lebensunterhalt der Priester und das apostolische Wirken. Trifft dies auch im gegenwärtigen Zeitpunkt für die Diözesanpriester im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz nicht zu – anders ist die Situation für viele Ordenspriester –, so bleibt auch die Kirche in Deutschland mit der Beibehaltung des Messstipendiums solidarisch mit der übrigen Kirche. Viele Priester verwenden diese Beiträge nicht für eigene, sondern für karitative und soziale Zwecke.

## 5. Eine Messfeier – ein Stipendium

Um denkbaren Missbräuchen – die es in der Geschichte der Kirche durchaus gegeben hat – zu wehren, gilt nach kirchlicher Ordnung der Grundsatz, dass jeder Priester täglich nur das Stipendium einer einzigen Messe für sich behalten darf. Das gilt auch für den Fall, dass er aus seelsorglichen Gründen zweimal oder öfter am selben Tag eine Messfeier zu leiten hat. In diesem Fall sind die Stipendien der zweiten oder noch weiteren Messen einem vom Bischof angegebenen Zweck (z. B. Diasporahilfe, Mission) zuzuführen.

Ein Dekret der römischen Kongregation für den Klerus vom 22. Februar 1991 ließ es unter bestimmten Bedingungen zu, mehrere Stipendien in einer einzigen Messe zusammenzufassen, so dass nicht mehr für jedes einzelne Stipendium eine eigene Messe gefeiert werden musste; für den einzelnen Priester persönlich blieb es allerdings auch hier bei einem einzigen Stipendium pro Tag; die Beträge der anderen Stipendien mussten einem vom Bischof oder Ordensoberen angegebenen Zweck zugeführt werden. Mit Zustimmung der Kongregation (Brief vom 15. Oktober 1992) wurde diese Regelung der sogenannten „plurintentionalen Messen“ oder „*Intentiones collectivae*“ jedoch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz nicht eingeführt.

## 6. Weitergabe von Stipendien

Während in manchen Gemeinden der Brauch von „Messbestellungen“ nie sehr verbreitet war oder auch zurückgegangen ist, gibt es in anderen Gemeinden zahlreiche Stipendien.

Bei abnehmender Priesterzahl können die erbetenen Feiern kaum in überschaubaren Zeiträumen stattfinden. Die bloße Weitergabe des Stipendiums – selbstverständlich immer nur mit Zustimmung der Besteller – hat den Nachteil, dass eine persönliche Verbindung der Spender mit der Feier nicht mehr deutlich erfahren wird, auch wenn in der Weitergabe eine Konkretisierung weltweiter Gebetsverbindungen innerhalb der Kirche gesehen werden kann. Es hat sich so der Brauch entwickelt (mit Zustimmung der Geber), mehrere Intentionen in einer Messfeier zu nennen, wobei aber nur **ein** Stipendium appliziert und nur **ein** Stipendium beim Priester (in der Gemeinde) behalten wird. Es werden beispielsweise fünf Verstorbene genannt, für die fünf Messen bestellt worden sind. Der Priester erhält den Betrag **eines** Stipendiums – die anderen vier Stipendien werden an eine Klosterkirche oder etwa an die Mission weitergegeben.

Für jedes Stipendium wird also – das ist der Unterschied zur „plurintentionalen Messe“ – eine eigene Messfeier gehalten. Diese Praxis wird den

Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches gerecht und bewahrt vor einer völligen Anonymisierung. Die Zahl der zusammen genannten Intentionen sollte wohl fünf bis sieben nicht übersteigen. Die Zustimmung des Spenders ist auch hier Voraussetzung.

### **7. Messstipendium ohne Zukunft?**

Manche Gemeinden haben sich Gedanken gemacht, ob in Ablösung oder Ergänzung des bisherigen Stipendienwesens Wege gefunden werden könnten, die deutlicher die innerliche Verbindung mit der Opfergabe Christi ausdrücken und erfahrbar machen. Manche haben sich an der ostkirchlichen Praxis orientiert, die das Stipendium der beschriebenen Art nicht kennt, allerdings die Nennung von Anliegen und Entgegennahme besonderer Spenden bei der Feier selbst.

Bei der Suche nach neuen Formen sollte es selbstverständlich sein, dass der Priester sich nicht eigenmächtig über die Ordnung der Kirche hinwegsetzt oder ohne Wissen und Einverständnis der Spender die Gelder weitergibt.

In jedem Fall sollte die Handhabung des Stipendienwesens die Botschaft Jesu Christi nicht verdunkeln, dass die gnädige Zuwendung Gottes ein unverdientes und unbezahlbares Geschenk ist, das man nicht für sich oder einen nahestehenden Menschen erkaufen kann. Das Stipendium kann nicht mehr als ein Zeichen des Vertrauens sein, dass Gott sich im Blick auf die Verdienste Jesu Christi unserer Schwachheit annimmt, ein Zeichen der Hoffnung, dass sein Erbarmen keine Grenzen kennt. Das Stipendium kann Zeugnis unserer Bereitschaft sein, an den Aufgaben der Kirche mitzuwirken und die Not der Bedürftigen zu lindern, in denen der Herr seiner Kirche begegnet.



## **II. GOTTESDIENSTSTIFTUNGEN**

### **E. Ordnung für Gottesdienststiftungen im Bistum Speyer**

(OVB 2002, S. 51–55)

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmung**

(1) Der Begriff der Gottesdienststiftung im Sinne dieser diözesanen Ordnung beinhaltet, dass bei einer Kirchenstiftung in der Diözese Speyer ein Fundus (Stiftungsfundus) hinterlegt wird mit der Auflage (Stiftungsverpflichtung), innerhalb eines festgelegten Zeitraumes (Stiftungszeit) eine festgelegte Anzahl von hl. Messen in jährlichem Abstand in der Intention des Stifters zu zelebrieren.

(2) Gottesdienststiftungen, die bei anderen kirchlichen juristischen Personen errichtet werden (z.B. bei Klöstern, Orden, kirchlichen Hilfswerken u. ä.), sind nicht Gottesdienststiftungen im Sinne dieser Ordnung; sie unterliegen den Bestimmungen der kirchlichen juristischen Person, bei der sie jeweils errichtet sind.

#### **§ 2**

##### **Zustandekommen einer Gottesdienststiftung**

Damit eine Gottesdienststiftung rechtswirksam zustande kommt, ist erforderlich:

1. die schriftliche Bekundung des Stifterwillens durch Verfügung unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung,
2. der Beschluss über die Annahme der Stiftung durch den Verwaltungsrat der Kirchenstiftung, bei der die Gottesdienststiftung errichtet werden soll,
3. die Hinterlegung des Stiftungsfundus,
4. die oberhirtliche Genehmigung.

#### **§ 3**

##### **Stiftungszeit**

Die Stiftungszeit beträgt 10 Jahre.

## § 4 Stiftungsfundus

- (1) Der Stiftungsfundus kann in Kapital oder in Immobilien bestehen.
- (2) Das Kapital zur Errichtung einer Gottesdienststiftung beträgt mindestens 300,- € bei einer Stiftungsverpflichtung von einer hl. Messe pro Jahr. Das Kapital ist möglichst gewinnbringend, in jedem Fall aber festverzinslich anzulegen. Es bleibt unangetastet, bis die Stiftungszeit abgelaufen und alle Stiftungsverpflichtungen erfüllt sind. Danach fällt es dem Fonds zur Besoldung des Diözesanklerus zu, falls nicht ein anderer Wille des Stifters feststeht (vgl. c 1303 § 2 i. V. m. c 1274 § 1 CIC).
- (3) Immobilien zur Errichtung einer Gottesdienststiftung müssen jährlich mindestens so viel Reinertrag erbringen, dass damit die Aufwendungen der Kirchenstiftung zur Erfüllung der Stiftungsverpflichtungen gedeckt sind.
- (4) Der jährliche Ertrag des Stiftungsfundus fällt in jedem Fall der Kirchenstiftung zu, bei der die Gottesdienststiftung errichtet ist, und ist in deren Haushalt zu vereinnahmen.

## § 5 Voraussetzungen für die oberhirtliche Genehmigung der Gottesdienststiftung

Die Erteilung der oberhirtlichen Genehmigung einer Gottesdienststiftung setzt voraus, dass der Verwaltungsrat der Kirchenstiftung, bei der die Gottesdienststiftung errichtet werden soll, dem Bischöflichen Ordinariat Folgendes vorlegt:

1. die schriftliche Bekundung des Stifterwillens, d. h. im Falle einer Verfügung unter Lebenden die diesbezügliche Niederschrift, im Falle einer letztwilligen Verfügung den diesbezüglichen Auszug aus dem Testament,
2. Angaben zu den Personalien des Stifters, Benennung der Intention des Stifters, Beschreibung des Stiftungsfundus und der Stiftungsverpflichtungen, soweit dies nicht jeweils bereits aus 1. hervorgeht,
3. die Versicherung, dass die Stiftungsverpflichtungen aller Voraussicht nach am Ort erfüllbar sind; bei Stiftung auf Immobilien zusätzlich die Versicherung, dass der Stiftungsfundus unter den örtlichen Verhältnissen aller Voraussicht nach hinreichend ist, um mit seinem jährlichen Reinertrag die Aufwendungen für die jährliche Erfüllung der Stiftungsverpflichtungen abzudecken,

4. den Verwaltungsratsbeschluss über die Annahme der Gottesdienststiftung,
5. die Erklärung des Stifters, wem der Stiftungsfundus nach Ablauf der Stiftungszeit und nach Erfüllung der Stiftungsverpflichtungen zufallen soll, sofern er nicht gemäß c 1303 § 2 i. V. m. c 1274 § 1 CIC dem Fonds zur Besoldung des Diözesanklerus zufallen soll. Bei Gottesdienststiftungen aufgrund letztwilliger Verfügungen, die keine derartige Erklärung enthalten, kann von der Rechtsvermutung ausgegangen werden, dass der Stifter den Stiftungsfundus der Kirchenstiftung zugute kommen lassen wollte, bei der er die Gottesdienststiftung errichtet hat.

## **§ 6**

### **Erfüllung der Stiftungsverpflichtungen**

- (1) Die Gottesdienststiftungen sind gemäß c 1300 CIC mit der allergrößten Sorgfalt zu behandeln, sowohl was die Erfüllung der Stiftungsverpflichtungen betrifft wie auch was die Verwaltung des Stiftungsfundus anbelangt.
- (2) Nach der Erteilung der oberhirtlichen Genehmigung und der Hinterlegung des Stiftungsfundus ist die Gottesdienststiftung in das Verzeichnis der Gottesdienststiftungen bei der betreffenden Kirchenstiftung mit allen erforderlichen Angaben einzutragen. Die Erfüllung der jährlichen Stiftungsverpflichtungen ist sowohl in diesem Verzeichnis wie auch im Stipendienbuch der Pfarrei zu vermerken.
- (3) Bei Gottesdienststiftungen nach dem 31. März 1987 entfällt die Unterscheidung zwischen Missa lecta und Missa cantata. Die Feierlichkeit des Gottesdienstes richtet sich nach dem liturgischen Rang des Tages, an dem die Stiftungsverpflichtung jeweils erfüllt wird, und nach pastoralen Kriterien.
- (4) Die jährliche Erfüllung der Stiftungsverpflichtung kann nur durch die Feier der hl. Messe geschehen, keinesfalls durch einen Wortgottesdienst oder ein sonstiges Gebetsgedenken.
- (5) Die Verlagerung einer rechtskräftig errichteten Gottesdienststiftung als Ganzer von der ursprünglich damit betrauten Kirchenstiftung an eine andere kann nur der Ordinarius aus einem entsprechend schwerwiegenden Grund vornehmen. Die Weitergabe eines einzelnen Stiftungsgottesdienstes ist aus gerechtem Grund und mit Einverständnis des Stifters bzw. seiner hinterbliebenen Angehörigen ohne oberhirtliche Genehmigung möglich; sie geschieht durch Weitergabe des diözesanüblichen Messstipendiums.

## § 7

### **Sonderregelung für abweichende Einzelfälle**

Hat ein Stifter eine 10 Jahre überschreitende Stiftungszeit durch Verfügung unter Lebenden vorgesehen oder durch letztwillige Verfügung festgelegt oder wird anderweitig von dieser diözesanen Regelung abgewichen, so erhält eine so beabsichtigte Gottesdienststiftung nicht die oberhirtliche Genehmigung. Es steht in einem solchen Fall jedoch dem Verwaltungsrat der bedachten Kirchenstiftung frei, auf eigene Verantwortung mit dem Stifter bzw. Testamentsvollstrecker oder Erben einen Modus festzulegen, wie dem Wunsch des Stifters unter Berücksichtigung der Situation der bedachten Kirchenstiftung Rechnung zu tragen ist. Kommt es dabei nicht zu einer einvernehmlichen Regelung, so muss der Stiftungsfundus ausgeschlagen oder – wenn er schon an die Kirchenstiftung übertragen wurde – zurückerstattet werden. Kommt es zu einer einvernehmlichen Regelung, so sind die daraus für die bedachte Kirchenstiftung resultierenden Verpflichtungen genau so sorgfältig zu erfüllen wie im Falle einer oberhirtlich genehmigten Gottesdienststiftung. Die Verantwortung dafür trägt der Verwaltungsrat der bedachten Kirchenstiftung für den gesamten vom Stifter festgelegten Zeitraum.

## § 8

### **Reduktionsrichtlinien im Hinblick auf ältere Gottesdienststiftungen**

Aufgrund der am 23. Februar 1962 von der damaligen Konzilskongregation erteilten Reduktionsvollmacht sind im Hinblick auf ältere Gottesdienststiftungen folgende Richtlinien zu beachten:

1. Gottesdienststiftungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1924 gelten als auf ewige Zeiten errichtet, sofern nicht im Einzelfall in den Stiftungsdokumenten ausdrücklich eine zeitliche Begrenzung vorgesehen ist. Zur Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich aus den vor dem 1. Januar 1924 auf Kapital für ewige Zeiten errichteten Gottesdienststiftungen insgesamt ergeben, genügt seit 1962 die Feier von einer hl. Messe pro Jahr. Zur Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich aus den vor dem 1. Januar 1924 auf Immobilien für ewige Zeiten errichteten Gottesdienststiftungen insgesamt ergeben, genügt seit 1962 die Feier von zwei hl. Messen pro Jahr. Die solcherart reduzierten Stiftungsverpflichtungen erlöschen nie, sondern gelten für immer, auch wenn der jährliche Ertrag der Stiftungsfundien nicht mehr die für die Erfüllung der Stiftungsverpflichtungen erforderlichen Aufwendungen abdeckt.
2. Alle in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 31. Dezember 1961 errichteten Gottesdienststiftungen erlöschen 50 Jahre nach dem Tag ihrer

oberhirtlichen Genehmigung, auch wenn die Stiftungsdokumente Klauseln wie „für ewige Zeiten“ u. ä. enthalten.

3. Alle Gottesdienststiftungen aus der Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum 31. März 1987 sind auf 50 Jahre begrenzt, sofern nicht die Stiftungsdokumente ausdrücklich eine kürzere Zeit vorsehen.
4. Zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus einer zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 31. März 1987 errichteten Gottesdienststiftung ergeben, genügt schon vor Ablauf der Stiftungszeit von 50 Jahren die Anzahl von hl. Messen jährlich, die sich ergibt, wenn der Betrag des jährlichen Reinertrages des Stiftungsfundus durch den doppelten Betrag des diözesanüblichen Messstipendiums geteilt wird, sofern die so errechnete Anzahl geringer ist als die in den Stiftungsdokumenten festgelegte.
5. Verpflichtungen aus Gottesdienststiftungen „ex pietate“, z. B. für die verstorbenen Seelsorger des Ortes oder Gottesdienststiftungen aus anderen Anlässen, welche bis in die Gegenwart hinein für die Pfarrei von institutioneller, karitativer, ökonomischer o. ä. Bedeutung und Wirksamkeit sind, sollen nach Möglichkeit nicht den vorstehenden Reduktionsbestimmungen unterworfen, sondern weiterhin eigens erfüllt werden.

## **F. Formblatt „Errichtung einer Gottesdienststiftung“**

(vgl. OVB 2002, S. 114)

Mit der neu gefassten „Ordnung für Gottesdienststiftungen im Bistum Speyer“ sind einige Änderungen verbunden, die bei der Errichtung von Gottesdienststiftungen zu beachten sind. Um den Pfarrern die Antragstellung zu erleichtern und um sicherzustellen, dass alle notwendigen Informationen im Antrag enthalten sind, hat die Abteilung Kirchliches Recht beim Bischöflichen Ordinariat ein Formular entwickelt, das bei der Errichtung von Gottesdienststiftungen zu verwenden ist.

In dem Formular werden alle Einzelschritte von der Erklärung des Stifters bis zur oberhirtlichen Genehmigung und zur Eintragung im Stiftungsverzeichnis der Pfarrei dokumentiert. Weitere Schriftstücke oder Begleitbriefe sind künftig in der Regel nicht mehr nötig.

Das auf den folgenden Seiten abgebildete Formblatt ist unter der Nr. 872 zu beziehen beim Pilger-Verlag, Brunckstraße 17, 67346 Speyer, Tel. 06232/31830.

# Errichtung einer Gottesdienststiftung

Katholische Kirchenstiftung

---

---

---

Anmerkungen rückseitig

## I. Erklärung des Stifterwillens

Frau / Herr \_\_\_\_\_  
erklärt ihre / seine Absicht, bei der oben genannten Kirchenstiftung eine Gottesdienststiftung zu errichten.

Der Stiftungsfundus<sup>1</sup>  beträgt € \_\_\_\_\_<sup>2</sup>.

besteht in folgender Immobilie (Plannummer, Größe, Bebauung, etc.):

---

Von den Erträgen der Stiftung ist beginnend mit dem Jahr \_\_\_\_\_  
auf die Dauer von 10 Jahren jährlich je eine Heilige Messe nach folgender Intention zu feiern:

Nach Ablauf der Stiftungszeit soll der Stiftungsfundus folgender Einrichtung zufallen:

Im Übrigen gilt die diözesane Ordnung für Gottesdienststiftungen in der jeweils geltenden Fassung.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Stifterin / des Stifters:<sup>3</sup> \_\_\_\_\_

## II. Beurkundung

Obige Erklärung wird hiermit pfarramtlich beurkundet.

Zugleich wird versichert, dass die Stiftungsverpflichtungen aller Voraussicht nach am Ort erfüllbar sind.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Pfarrer)

## III. Annahmebeschluss des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat am \_\_\_\_\_ die Annahme der oben genannten  
Gottesdienststiftung beschlossen. Der Stiftungsfundus wurde bei der Kirchenstiftung hinterlegt. Sein jährlicher Ertrag deckt aller Voraussicht nach das diözesan festgesetzte Messstipendium ab.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender des Verwaltungsrates)

## IV. Oberhirtliche Genehmigung

Die oben beurkundete Gottesdienststiftung wird hiermit oberhirtlich genehmigt.  
Die Stiftung ist unverzüglich in das Stiftungsverzeichnis der Pfarrei einzutragen.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Generalvikar)

#### V. Eintragung ins Stiftungsverzeichnis

Die Errichtung der umseitig bezeichneten Gottesdienststiftung wurde am \_\_\_\_\_  
in das Stiftungsverzeichnis eingetragen.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

#### VI. Beginn der Stiftungsverpflichtungen

(Nur ausfüllen, falls die Stiftungsverpflichtungen erst nach dem Tod der Stifterin oder des Stifters beginnen sollen.)

Frau / Herr \_\_\_\_\_ ist am \_\_\_\_\_ verstorben.  
Der Beginn der Stiftungsverpflichtungen wurde der Bischöflichen Finanzkammer angezeigt und in das  
Stiftungsverzeichnis eingetragen.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

#### Anmerkungen:

- 1 Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen.
- 2 Das Mindestkapital beträgt € 300,00.
- 3 Bei einer Stiftung aufgrund letztwilliger Verfügung ist der diesbezügliche Auszug aus dem Testament beizufügen.

An das  
Bischöfliche Ordinariat  
Abteilung Kirchliches Recht  
67343 Speyer

## G. Bestimmungen des CIC über Messstiftungen

(cc. 1299–1310 CIC)

**Can. 1299** – § 1. Wer vom Naturrecht her und aufgrund des kanonischen Rechts frei über sein Vermögen zu bestimmen vermag, kann es frommen Zwecken zuwenden, sowohl durch Verfügung unter Lebenden als auch von Todes wegen.

§ 2. Bei Verfügungen von Todes wegen zugunsten der Kirche sind, soweit möglich, die Förmlichkeiten des weltlichen Rechts zu beachten; sind sie außer Acht gelassen worden, so müssen die Erben auf ihre verbindliche Verpflichtung hingewiesen werden, den Willen des Erblassers zu erfüllen.

**Can. 1300** – Die Willensverfügungen von Gläubigen, die zu frommen Zwecken Schenkungen vornehmen oder etwas hinterlassen, sei es durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen, und die rechtsgültig angenommen wurden, sind auf das Sorgfältigste zu erfüllen auch im Hinblick auf die Art ihrer Verwaltung und die Verwendung des Vermögens, vorbehaltlich der Vorschrift von can. 1301 § 3.

**Can. 1301** – § 1. Der Ordinarius ist der Vollstrecker aller frommen Willensverfügungen sowohl von Todes wegen als auch unter Lebenden.

§ 2. Aufgrund dieses Rechts kann und muss der Ordinarius, auch durch Visitation, darüber wachen, dass die frommen Verfügungen erfüllt werden; alle übrigen Vollstrecker sind gehalten, ihm nach Erledigung ihrer Aufgabe Rechenschaft abzulegen.

§ 3. Klauseln in letztwilligen Verfügungen, die diesem Recht des Ordinarius entgegenstehen, sind als nicht hinzugefügt zu betrachten.

**Can. 1302** – § 1. Wer für fromme Zwecke, sei es durch Verfügung unter Lebenden, sei es durch Testament, treuhänderisch Vermögen angenommen hat, muss dem Ordinarius von seiner Treuhandschaft Kenntnis geben und ihm alles auf diese Weise übertragene bewegliche und unbewegliche Vermögen samt seinen Belastungen anzeigen; er darf die Treuhandschaft



nicht übernehmen, wenn dies der Treugeber ausdrücklich und ausnahmslos verboten hat.

§ 2. Der Ordinarius muss fordern, dass das treuhänderische Vermögen sicher angelegt wird, und ebenso über die Erfüllung der frommen Verfügung gemäß can. 1301 wachen.

§ 3. Bei Treuhandvermögen, das dem Mitglied eines Ordensinstituts oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens anvertraut worden ist, und zwar so, dass das Vermögen zugunsten eines Ortes oder einer Diözese bzw. zugunsten von deren Einwohnern oder zur Unterstützung frommer Zwecke überantwortet wurde, ist der in den §§ 1 und 2 genannte Ordinarius der Ortsordinarius; sonst ist es der höhere Obere in einem klerikalen Institut päpstlichen Rechts und in klerikalen Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts oder der eigene Ordinarius des betroffenen Mitglieds in anderen Ordensinstituten.

**Can. 1303** – § 1. Unter der Bezeichnung fromme Stiftungen werden im Recht verstanden:

1° *selbständige fromme Stiftungen*, das heißt Gesamtheiten von Sachen, die zu den in can. 114 § 2 aufgezählten Zwecken bestimmt und von der zuständigen kirchlichen Autorität als juristische Personen errichtet worden sind;

2° *unselbständige fromme Stiftungen*, das heißt Vermögen, das einer öffentlichen juristischen Person auf irgendeine Weise übergeben worden ist mit der Auflage, für längere, im Partikularrecht zu bestimmende Zeit aus den jährlichen Erträgen Messen zu feiern und andere bestimmte kirchliche Funktionen durchzuführen oder sonst in can. 114 § 2 bestimmte Zwecke zu verfolgen.

§ 2. Das Vermögen von unselbständigen frommen Stiftungen muss, wenn es einer dem Diözesanbischof unterstellten juristischen Person anvertraut worden ist, nach Ablauf der Zeit an die in can. 1274 § 1 genannte Einrichtung abgeführt werden, falls ein anderer Wille des Stifters nicht ausdrücklich kundgetan wurde; sonst fällt das Vermögen der juristischen Person selbst zu.

**Can. 1304** – § 1. Damit eine Stiftung von einer juristischen Person gültig angenommen werden kann, bedarf es der schriftlichen Erlaubnis des Ordinarius; er darf sie nicht erteilen, bevor er sich nicht vorschriftsmäßig darüber vergewissert hat, dass die juristische Person einerseits der neu zu übernehmenden Verpflichtung, andererseits den schon übernommenen Pflichten genügen kann; er hat besonders darauf zu achten, dass die Einkünfte gemäß den am Ort oder in der betreffenden Region üblichen Gepflogenheiten voll den Stiftungsverpflichtungen entsprechen.

§ 2. Weitere Bedingungen für die Errichtung und Annahme von Stiftungen sind partikularrechtlich festzulegen.

**Can. 1305** – Geld und bewegliches Vermögen, die als Schenkung bezeichnet sind, sind sofort an einem vom Ordinarius zu genehmigenden sicheren Ort zu dem Zweck zu hinterlegen, damit dieses Geld oder der Wert des beweglichen Vermögens gesichert und möglichst bald sicher und nutzbringend gemäß dem klugen Ermessen des Ordinarius nach Anhören der Beteiligten und des eigenen Vermögensverwaltungsrats zum Nutzen dieser Stiftung angelegt wird, wobei die Belastung der Stiftung ausdrücklich und im Einzelnen genannt werden muss.

**Can. 1306** – § 1. Stiftungen, auch wenn sie mündlich gemacht worden sind, sind schriftlich festzuhalten.

§ 2. Ein Exemplar der Urkunde ist im Archiv der Kurie, ein weiteres im Archiv der juristischen Person, der die Stiftung gemacht worden ist, sicher aufzubewahren.

**Can. 1307** – § 1. Unbeschadet der Vorschriften der cann. 1300–1302 und 1287 ist eine Liste der aus frommen Stiftungen folgenden Belastungen zu führen, die an einem zugänglichen Ort einsehbar sein muss, damit die Erfüllung der Verpflichtungen nicht in Vergessenheit gerät.

§ 2. Außer dem in can. 958 § 1 erwähnten Buch ist ein zweites Buch zu führen und beim Pfarrer oder Rektor aufzubewahren, in das die einzelnen Verpflichtungen und deren Erfüllung sowie die Stipendien einzutragen sind.

**Can. 1308** – § 1. Eine Herabsetzung der Messverpflichtungen, die nur aus gerechtem und notwendigem Grund erfolgen darf, ist dem Apostolischen Stuhl unter Wahrung der folgenden Vorschriften vorbehalten.

§ 2. Wenn es ausdrücklich in den Stiftungsurkunden vorgesehen ist, kann der Ordinarius wegen der Minderung der Einkünfte die Messverpflichtungen herabsetzen.

§ 3. Dem Diözesanbischof steht die Vollmacht zu, wegen der Minderung der Einkünfte und, solange dieser Grund andauert, Messverpflichtungen aus gesondertem Zweckvermögen, das aus Vermächtnissen stammt oder sonstwie gestiftet wurde, bis zur Höhe des in der Diözese üblichen Stipendiums herabzusetzen, sofern niemand da ist, der zur Erhöhung des Messstipendiums rechtlich verpflichtet ist und dazu mit Erfolg angehalten werden kann.

§ 4. Ihm steht die Vollmacht zu, Messverpflichtungen aus Vermächtnissen herabzusetzen, die auf einer kirchlichen Einrichtung lasten, wenn die Einkünfte zur angemessenen Verfolgung des der Einrichtung eigenen Zweckes nicht mehr ausreichen.

§ 5. Dieselben in §§ 3 und 4 aufgezählten Vollmachten hat auch der oberste Leiter eines klerikalen Ordensinstituts päpstlichen Rechtes.

**Can. 1309** – Den in can. 1308 genannten Autoritäten kommt darüber hinaus die Vollmacht zu, aus angemessenem Grund die Messverpflichtungen auf andere als in den Stiftungsurkunden festgelegte Tage, Kirchen oder Altäre zu verlegen.

**Can. 1310** – § 1. Hat der Stifter dem Ordinarius ausdrücklich die Vollmacht erteilt, so kann von diesem die Herabsetzung, Ermäßigung und Umwandlung von Willensverfügungen der Gläubigen zu frommen Zwecken nur aus gerechtem und notwendigem Grund vorgenommen werden.

§ 2. Wenn die Erfüllung der auferlegten Verpflichtungen wegen verminderter Einkünfte oder aus einem anderen Grund ohne Verschulden der

Verwalter unmöglich geworden ist, kann der Ordinarius nach Anhören der Beteiligten und des eigenen Vermögensverwaltungsrats unter bestmöglicher Wahrung des Stifterwillens die Verpflichtungen in billiger Weise vermindern, ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen, welche durch die Vorschriften des can. 1308 geregelt wird.

§ 3. In den übrigen Fällen ist der Apostolische Stuhl anzugehen.